

Statuten

des **Gymnasial Vereines** zu Bozen, beschlossen in der **General-Versammlung** vom 11. Oktober 1850.

Zweck des Vereines.

§. 1.

Der Zweck des Vereines ist im allgemeinen die Errichtung und Erhaltung eines vollständigen Ober- und Unter-Gymnasiums in Bozen, und zu diesem Ende insbesondere, die Beschaffung der erforderlichen Lokalitäten und Lehrmittel.

Mitglieder.

§. 2.

Die Mitglieder des Vereines sind theils bleibende, theils zeitweise.

§. 3.

Bleibende Mitglieder sind jene, welche eine, oder mehrere Aktien des zur Herstellung eines Gymnasial-Gebäudes gebildeten Aktien-Fondes übernehmen, und jene, auf welche das Eigenthum dieser Aktien in der Folge übergeht.

§. 4.

Zeitweise Mitglieder sind gegenwärtig jene, welche sich zur Zahlung eines Beitrages von wenigstens jährlich 10 fl. R. W. für die ersten drei Jahre verpflichtet, oder sich während dieser drei Jahren noch zur Zahlung von 10 fl. für das Jahr herbeigelassen haben, in so ferne dieser Betrag von der General-Versammlung nicht herabgesetzt wird.

Die General-Versammlung beschließt nach Ablauf der ersten drei Jahre, ob und welcher Beitrag für das folgende Jahr erhoben werden soll; es steht aber jedem Mitgliede, welches mit dem diesfälligen Beschlusse nicht einverstanden ist, der Austritt frei.

§. 5.

Mitglieder, welche mit der Zahlung auf ein Jahr im Auslande haften, verlieren das Stimmrecht, ohne übrigens der übernommenen Beitragspflicht entzogen zu sein.

General-Versammlung.

§. 6.

Die Vereinigung der bleibenden sowohl, als der zeitweisen Mitglieder des Vereines bildet die General-Versammlung.

Stimmrecht.

§. 7.

Die Beschlüsse erfolgen nach Stimmenmehrheit, und jedes Mitglied hat ohne Rücksicht auf den Besitz mehrerer Aktien oder der Verpflichtung zu höheren Beiträgen, nur eine Stimme. Die nicht erschienenen Mitglieder werden der Stimmenmehrheit der Erschienenen beizurechnend erachtet. Ueber jede General-Versammlung ist ein Protokoll zu führen, und von allen Erschienenen zu unterzeichnen.

Ausnahme.

§. 8.

In jenen Fällen, wo es sich um Herstellung, Abänderung, oder Belastung des künftigen Gymnasial-Gebäudes handelt, steht die Beschlussfassung nur den bleibenden Mitgliedern des Vereines nach Stimmenmehrheit zu, welche zu diesem Ende unter sich einen eigenen Verein bilden, und ihren Vorstand selbst wählen können.

Wirksamkeit der General-Versammlung.

§. 9.

Die General-Versammlung hat:

- a. Die Statuten des Vereines zu bestätigen, oder abzuändern,
- b. jährlich einen Vorstand, einen Schriftführer, einen Kassier, und 8 Ausschüsse zu wählen, oder die Aus-tretenden zu bestätigen,
- c. Revisoren der vom Kassier jährlich zu stellenden Rechnung zu ernennen, und letztere zu erledigen,
- d. den Betrag der Jahresbeiträge zu bestimmen,
- e. alle jene Fragen zu entscheiden, welche der Vorstand und Ausschuss ihrer besondern Wichtigkeit wegen der Veranlassung der General-Versammlung vorbehält, oder welche bei derselben von einzelnen Mitgliedern in Anregung gebracht werden.

Zusammentritt der General-Versammlung.

Ordentliche.

§. 10.

Die General-Versammlung hält jährlich einmal, und zwar im letzten Monate des Gymnasial-Schuljahres eine ordentliche Sitzung.

Außerordentliche.

§. 11.

Eine außerordentliche General-Versammlung ist dann abzuhalten, wenn entweder der Vorstand, oder die Mehrheit des Ausschusses, oder 20 Mitglieder die Abhaltung einer solchen verlangen.

Einberufung.

§. 12.

Die Einberufung der General-Versammlung geschieht durch den Vorstand in der Art, daß die diesfällige Bekanntmachung wenigstens 8 Tage früher mit Bezeichnung der Verhandlungs-Gegenstände in das hiesige Lokalblatt eingeschaltet, und auf den Mauern angeeschlagen wird.

Ausschuß.

§. 13.

Der Ausschuß bildet Dritten gegenüber das Organ des Vereines; er besteht aus dem Vorstande, Schriftführer und Kassier des Vereines, dann 8 von der General-Versammlung gewählten Mitgliedern; alle Erlässe werden vom Vorstande und Schriftführer, oder den vom Ausschusse gewählten Stellvertretern unterzeichnet.

Der Ausschuß wird vom Vereins-Vorstande, welcher den Vorsitz führt, zusammenberufen, und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; zur Gültigkeit der Beschlussfassung ist jedoch die Gegenwart der absoluten Mehrheit der Ausschuß-Glieder erforderlich.

Ueber seine Beschlüsse ist stets ein Protokoll zu führen.

Wirkungskreis des Ausschusses.

§. 14.

Dem Ausschusse steht die Einleitung und Ausführung aller zur Erreichung des vorgezeichneten Zweckes führenden Schritte ob; er erhält sich zu diesem Ende in fortwährender Verbindung mit dem Gymnasial-Lehrkörper und der Stadtgemeinde; er übt die dem Vereine von diesen beiden Gründern des Gymnasiums übertragenen Rechte und Verbindlichkeiten aus, schafft im Einverständnisse mit dem Lehrkörper die als zweckmäßig erkannten Lehrmittel jeder Art an, verwaltet durch den Kassier das Gymnasial-Vermögen, und verfährt nach dem ausgesprochenen Zwecke des Vereines und den Anordnungen der General-Versammlung über die eingehenden Beträge.

Auflösung des Vereines.

§. 15.

Der Verein löst sich auf:

- a. wenn in Bozen das Ober- und Unter-Gymnasium aufhören sollte, ohne daß unter einem andern Namen dahier eine ähnliche Lehranstalt, durch welche der unmittelbare Eintritt in die höhern Studia ermöglicht wird, in's Leben träte;
- b. wenn weder von den bleibenden Mitgliedern (Actionärs) noch von den zeitweisen Mitgliedern mehr Beiträge geleistet werden.

Im ersten Falle bleiben die beigezeichneten Lehrmittel ein freies Eigenthum der Stadtgemeinde, das Gymnasial-Gebäude aber des engeren Vereines nach §. 8, das ist, der bleibenden Vereins-Mitglieder. (Actionäre.)

Im zweiten Falle bleibt dem engeren Vereine (den Actionärs) das Recht vorbehalten, über das von ihnen aufgeführte Gebäude Aufsicht zu führen, und zu wachen, daß selbes weder belastet, noch ohne ihre Einwilligung zu einem andern, der Errichtung fremden Zwecke benützt werde, in welcher letzterem Falle ihnen das freie Verfügungsrecht darüber vorbehalten bleibt.

Zur Bestätigung die Unterschriften der Vereins-Mitglieder.

Die Gleichförmigkeit dieses Abdruckes mit dem von 108 Mitgliedern gefertigten Originale bestätigt

Der Gymnasial-Vereins-Ausschuß.

Bozen 1. Juni 1851

Ludwig Graf v. Sarnthein,
Vorstand.

Dr. Eduard v. Pacher,
Schriftführer.